

# **Satzung der Freunde der Botanischen Gärten in Göttingen e.V.**

## **§1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Botanischen Gärten in Göttingen“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Göttingen.

## **§2**

### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein dient der Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Botanik an den Botanischen und Forstbotanischen Gärten der Universität Göttingen, insbesondere durch
  - Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege der wissenschaftlichen Pflanzensammlungen und den dazu notwendigen Einrichtungen,
  - öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen wissenschaftlicher Art,
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Botanik an den Botanischen Gärten der Universität Göttingen, insbesondere durch
  - öffentliche und vereinsinterne Veranstaltungen populärwissenschaftlicher Art,
  - Herausgabe von Informationsschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Personen, die sich in hervorragendem Maße um den Verein oder die Wissenschaft auf dem Gebiet der Botanik verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärten Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist,

- b) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
- c) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- d) durch Beschluss des Vorstandes wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ziele des Vereins oder eines mehr als einjährigen Beitragsrückstandes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, die hierüber in ihrer nächsten Sitzung abschließend entscheidet.

#### §4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist spätestens bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Im Übrigen sollen die erforderlichen Geldmittel durch Spenden der Mitglieder oder Dritter aufgebracht werden. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### §5 Organe

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, darunter 3 Vertreter der Botanischen Gärten der Universität Göttingen.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Für die Restdauer der Amtszeit werden Vorstandsmitglieder nachgewählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die jeweils den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten, einen Schriftführer und seinen Stellvertreter sowie einen Kassenwart. Vorsitzender und Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt.  
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.

#### §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt
- (2) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Die Frist rechnet vom Tag der Absendung der Einladung an.
- (3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung und hat über den wesentlichen Inhalt und die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anfertigen zu lassen, die von ihm und dem Protokollführer zu unterschreiben sowie alsbald an die Mitglieder zu versenden ist.

- (4) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder; juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins gilt §10 Abs.1 der Satzung.
- (6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 20% aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## §7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht dem Vorstand übertragen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes vom Vorstand und des Berichts der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
  - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## §8

### Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand.
- (3) Die Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichts ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## §9

### Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist wirksam, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind, der Auflösungsvertrag in der nach

- §6 versandten Tagesordnung enthalten war und 3/4 der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen. Erscheinen nicht genügend Mitglieder, so ist die nächste zu demselben Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Universitätsbund zu, mit der Verpflichtung dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden. Sollte der Universitätsbund zum Zeitpunkt der Auflösung nicht gemeinnützig sein, so soll das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zugeführt werden, mit der Verpflichtung dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.
  - (3) Die Mitgliederversammlung ernennt mit einfacher Mehrheit zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
  - (4) Der Vorsitzende des Vorstandes hat die Auflösung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

#### §10 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.3.1992 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 14.3.1992 in Kraft.

Stand der Satzung 24.8.2018